



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe gem. § 5 Absatz 2 UVPG
in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Umweltverwaltungsgesetz und § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG
des Ergebnisses der Einzelfallvorprüfung nach § 7 UVPG

Vermögen und Bau Baden-Württemberg beantragt die

wasserrechtliche Erlaubnis zur Errichtung und Betrieb einer geothermischen Brunnenanlage (Wasser-Wasser-Wärmepumpenanlage) auf dem Gelände der Schloss-Schule, Gemarkung Ilvesheim.

Mit dieser Anlage sollen die Gebäudekomplexe der Schloss-Schule in Ilvesheim zur Beheizung und Warmwasserversorgung mit regenerativer Energie versorgt werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde die nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG vorgesehene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung bestehen keine naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die gegen das Vorhaben sprechen.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltverwaltungsgesetzes beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Wasserrechtsamt, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg, zugänglich.

Heidelberg, den 23.04.2025

gez. F. Hagedorn